

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Keine Gentechnik in der Landwirtschaft und im Gartenbau: Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zur Charta von Florenz

I.

Anlass

Im Rahmen des Agrarpolitischen Konzeptes 2020 (siehe auch Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Drucksache 20/11525) hat der Senat u. a. festgelegt, den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Europäischen Netzwerk der gentechnikfreien Regionen vorzubereiten. Begleitet wird der Beitritt von einer Reihe konkreter Maßnahmen und Projekte, die dazu beitragen werden, die Gentechnikfreiheit in der Landwirtschaft und im Gartenbau in Hamburg zu unterstützen.

II.

Gentechnisch veränderte Organismen

Gentechnik findet in vielen Bereichen Anwendung und zahlreiche Produkte kommen im Laufe des Produktionsprozesses mit Gentechnik in Kontakt. Dabei kann zwischen grüner, roter und weißer Gentechnik unterschieden werden. Die grüne Gentechnik bezieht sich auf gentechnische Anwendungen im Agrarbereich. Transgene Pflanzen bzw. gentechnisch veränderte Pflanzen kommen in der Landwirtschaft zum Einsatz, wobei momentan vorwiegend herbizid- und insektenresistente Pflanzensorten angebaut und vermarktet werden. Im Mittelpunkt der bisherigen Anwendungen der grünen Gentechnik stehen weltweit Soja, Baumwolle, Mais sowie Raps. Hauptanbauggebiete liegen in Staaten Nord- und Südamerikas, zunehmend

aber auch in Indien und China. In Europa wird lediglich in Spanien in größerem Maßstab gentechnisch veränderter Mais angebaut. In Deutschland wurden im Jahr 2014 keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut. Gleichwohl hat das Thema Gentechnik in der deutschen Agrarwirtschaft große Relevanz hinsichtlich gentechnisch veränderter Futtermittel (hauptsächlich Soja), die auch in Mischfutter verwendet werden. Futtermittel werden zudem oftmals mit Zusatzstoffen und Enzymen, die häufig mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, versetzt. Auch Einfuhr, Transport und die Verarbeitung von gentechnisch veränderten Pflanzen bzw. Agrarrohstoffen kommen täglich in Deutschland vor. In der Tierzucht haben gentechnische Verfahren bisher hingegen kaum Bedeutung.

Als rote Gentechnik werden Anwendungen in der medizinischen und pharmazeutischen Forschung bezeichnet. Beispiele hierfür sind die Entwicklung medizinischer Produkte wie Therapeutika oder Impfstoffe durch gentechnische Verfahren sowie die Erzeugung von Wirkstoffen durch genetisch veränderte Organismen.

Von weißer Gentechnik wird im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen und deren industrieller Nutzung gesprochen. Diese Mikroorganismen kommen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben u.a. in der Lebensmittelverarbeitung und

-herstellung zum Einsatz. Beispiele sind aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnene Enzyme, Aminosäuren und Aromen (etwa Chymosin in der Käseherstellung, Cystein in Backwaren).

Die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen werden auf europäischer Ebene und Bundesebene festgelegt¹⁾. Die Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden Hamburg) kann daher Einfuhr, Weitertransport und Verarbeitung gentechnisch veränderter Pflanzen bzw. Produkte sowie Forschung an und mit gentechnisch veränderten Organismen nicht einschränken oder verbieten. Auch die Anwendung von Gentechnik in der Lebensmittelverarbeitung und -herstellung sowie der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel in der Landwirtschaft können durch die Gesetzgebung auf Landesebene nicht eingeschränkt werden. Gleichwohl hat sich Hamburg zum Thema Gentechnik in der Landwirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Stellungnahmen und Abstimmungen zu Verordnungen und Gesetzen auf EU- und Bundesebene kritisch positioniert. Beispielsweise trug Hamburg im Bundesrat einen Entschließungsantrag mit, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich auf europäischer Ebene für nationale Anbauverbote von gentechnisch veränderten Pflanzen einzusetzen. Im Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates sprach sich Hamburg zudem explizit gegen die Genehmigung der gentechnisch veränderten Maissorte 1507 aus.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Senat dazu entschlossen, mit dem Beitritt zum Europäischen Netzwerk der gentechnikfreien Regionen ein Zeichen zu setzen und verbunden mit dem Beitritt zum Netzwerk konkrete Maßnahmen und Projekte umzusetzen, um die Gentechnikfreiheit im Gartenbau und in der Landwirtschaft in Hamburg zu fördern.

III.

Europäisches Netzwerk der gentechnikfreien Regionen

Am 4. Februar 2003 schlossen sich 21 Regionen im Europäischen Netzwerk der gentechnikfreien Regionen zusammen. Die zentralen Forderungen des Zusammenschlusses wurden im Jahr 2005 in der so genannten Charta von Florenz konkretisiert.

Die wichtigsten Ziele der Charta sind:

- der Einsatz für nationale bzw. regionale Befugnisse unabhängig von dem Zulassungsverfahren auf europäischer Ebene Anbauverbote von gentechnisch veränderten Pflanzen zu erlassen (so genannte Opt-out-Regelung),
- die Einflussnahme auf die europäischen Institutionen zur Überarbeitung des derzeit gültigen Ge-

nehmungsverfahrens zur Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzen,

- die Einführung des Verursacherprinzips bei Verunreinigungen von Ernte und Saatgut,
- die Sicherstellung und Förderungen von gentechnikfreiem Saatgut,
- die Unterstützung von internationalen Vereinbarungen zur Zertifizierung von gentechnikfreien Rohmaterialien,
- der Erhalt der Artenvielfalt der Regionen und
- der Schutz dieser Artenvielfalt vor Patentierung.

Mittlerweile sind 62 europäische Gebietskörperschaften dieser Interessensgemeinschaft beigetreten. Die Mitgliedsregionen stammen aus Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Kroatien, Griechenland und Großbritannien. Aus Deutschland sind die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen sowie Baden-Württemberg Mitglieder im Netzwerk. Zuletzt traten zudem im April des Jahres 2014 Bayern und im Mai Hessen bei. Damit sind neun deutsche Bundesländer Mitglied im Netzwerk.

IV.

Der Hamburger Weg

Hamburg bekennt sich zur Gentechnikfreiheit in der Landwirtschaft und im Gartenbau. Aus diesem Grund hat sich der Senat dazu entschieden, dem Netzwerk der gentechnikfreien Regionen beizutreten. Die Ziele des Netzwerkes unterstützt der Senat mit einer Reihe von Maßnahmen, Projekten und finanziellen Förderungen. Mit diesem einheitlichen Ansatz nimmt Hamburg eine führende Position hinsichtlich der Förderung einer gentechnikfreien Landwirtschaft ein. Hamburg wird Schwerpunkte in folgenden Bereichen setzen:

¹⁾ Maßgeblich sind hier u.a. die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, die Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung gentechnisch veränderter Organismen in geschlossenen Systemen sowie das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG).

a) Agrarförderung im Rahmen des Agrarförderprogramms

Das für die Zeit von 2015 bis 2020 vorgesehene Agrarförderprogramm Hamburgs enthält Maßnahmen zur ressourcenschonenden Wirtschaftsweise, die geeignet sind, einen Beitrag zur Gentechnikfreiheit in der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Produktion zu leisten:

- Förderung fünfgliedriger Fruchtfolgen in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen

Mit dem vermehrten Anbau von Leguminosen kann der Import von (gentechnisch veränderten) Eiweißpflanzen reduziert werden. Diese Maßnahme fügt sich damit in die nationale Eiweißstrategie ein, mit der die langfristige Versorgung mit Eiweißfuttermitteln ohne zusätzliche Sojaimporte sichergestellt werden soll.

- Förderung des ökologischen Landbaus

Hier wird eine Ausweitung der ökologisch bewirtschafteten Flächen angestrebt (siehe dazu b).

Darüber hinaus ist vorgesehen zu prüfen, inwieweit durch entsprechende Auflagen im Zuwendungsverfahren bei flächenbezogenen Förderungen eine gentechnikfreie Bewirtschaftung vorgegeben werden kann.

b) Ökologischer Landbau

Die gesetzlichen Regelungen der EG-Öko-Verordnung für den ökologischen Landbau schließen die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellte Erzeugnisse als Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier ausdrücklich aus (Artikel 9 (1) der Öko-Verordnung)²⁾. Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen fördert Hamburg u. a. den ökologischen Landbau. Hier wird eine deutliche Erhöhung der im GAK-Rahmenplan³⁾ vorgesehenen Fördersätze um 30 % vorgenommen, um eine Ausweitung der ökologisch bewirtschafteten Flächen und der ökologisch gehaltenen Tiere zu erreichen. Darüber hinaus soll der Hamburger Teil des Alten Landes, in dem bereits heute 10 % der vorhandenen Obstanbauflächen ökologisch bewirtschaftet werden, zur Modellregion Bio-Obst entwickelt werden. Damit verbunden ist das Projekt „Modellbetriebe – Umstellung auf Bio-Obst“, mit dem die Anwendung neuester Verfahren des ökologischen Landbaus in der Praxis forciert werden soll. Zur Verbesserung der Absatzstrukturen ökologisch erzeugter Agrarprodukte unterstützt der Senat zudem die Erarbeitung eines Konzeptes, das auf eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Erzeugern, weiterverarbeiten-

den Betrieben und Vermarktern sowie Partnern aus den vor- und nachgelagerten Bereichen abzielt.

c) Verpachtungen landeseigener Flächen

Bezüglich der Verpachtung von landeseigenen landwirtschaftlichen Flächen soll bei neuen Verpachtungen sowie der Verlängerung bestehender Verträge eine gentechnikfreie Nutzung der Flächen vertraglich festgeschrieben werden. Auf diese Weise wird der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf landeseigenen Flächen verhindert.

d) Forschungsförderung in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau

Der Senat fördert Forschungsansätze zur Vermeidung von Gentechnik in Landwirtschaft und Gartenbau durch Forschungsprojekte zu konventionellen und ökologischen Anbaumethoden. Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Pflanzenschutz, Präventions- und Überwachungsstrategien im Vorratsschutz, Resistenzmanagement sowie innovative Applikationstechnik.

e) Verpflegung in öffentlichen Einrichtungen

Im Bereich der Verpflegung von Kantinen, Kindertagesstätten und Schulen wird angestrebt, Richtlinien und Empfehlungen so auszugestalten, dass ausschließlich Nahrungsmittel, die frei von gentechnisch veränderten Organismen sind, verwendet werden.

f) Förderung von regionalen Initiativen zur Gentechnikfreiheit

Der Senat fördert (bereits bestehende) regionale Initiativen zur Gentechnikfreiheit. In diesem Kontext werden auch Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben, mit dem Ziel gentechnikfreie Futtermittel zu beschaffen, unterstützt. Mittelfristig wird das Ziel verfolgt, den Bedarf nach gentechnisch veränderten Futtermitteln zu reduzieren und durch Futtermittel zu ersetzen, die frei von gentechnisch veränderten Organismen sind.

g) Förderung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Verbraucherschutz und Verarbeitung von gentechnikfreien Produkten

²⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

³⁾ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2014-2017.

Hamburg wird mit dem Themenbereich verbundene Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

h) Naturschutzrecht

Entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) muss in bestimmten Fällen für die Freisetzung und den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG durchgeführt werden. Der Senat möchte prüfen lassen, ob und in welcher Form Freisetzungs- oder Anbauverbote von gentechnisch veränderten Organismen in den Naturschutzgebietsverordnungen für den Schutz der jeweiligen Schutzgüter geeignet sind.

i) Einsatz auf EU- und Bundesebene

Darüber hinaus wird sich Hamburg weiterhin auf EU- und Bundesebene dafür einsetzen, dass in Landwirtschaft und Gartenbau keine Gentechnik zur Anwendung kommt. Dies betrifft auch Forderungen nach einer Überarbeitung des europäischen Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Pflanzen, insbesondere hinsichtlich der Risikobewertung, sowie die Etablierung des Verursacherprinzips bei Verunreinigungen von Saatgut

und Ernten auf europäischer Ebene. Für den Fall, dass auf europäischer Ebene eine Opt-out-Regelung etabliert werden sollte, spricht sich der Senat für eine bundeseinheitliche Umsetzung von Anbauverboten für gentechnisch veränderte Pflanzen aus. Auch klare Kennzeichnungsregeln und entsprechende Siegel, mit denen Gentechnikfreiheit in Lebensmitteln und Futtermitteln gefördert werden, sowie eine weitergehende Förderung des einheimischen Futtermittelanbaus wird Hamburg auf Bundesebene unterstützen.

V.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Beitritt zum Europäischen Netzwerk der gentechnikfreien Regionen wurde im Agrarpolitischen Konzept 2020 berücksichtigt. Die hier genannten Förderungen, Projekte und Maßnahmen können innerhalb der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel der Produktgruppe 271.03 Agrarwirtschaft umgesetzt werden.

VI.

Petition

Der Senat bittet die Bürgerschaft, von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen.